

Für das Nachschlagewerk!

Nicht für die Amtliche Sammlung!

Gesetz: HGB § 15; BGB § 242 (E)

Rechtssatz: Geht aus dem Handelsregister hervor, daß eine Kommanditgesellschaft aufgelöst ist, unter derselben Firma eine neue Kommanditgesellschaft besteht und ein persönlich haftender Gesellschafter der früheren Gesellschaft, dessen Name in der Firma enthalten ist, der neuen nicht mehr als solcher angehört, so kann sich die neue Gesellschaft gegenüber Rechtsgeschäften, die der frühere Gesellschafter weiterhin für die Firma wie ein vertretungsberechtigter Gesellschafter abschließt, regelmäßig auf dessen fehlende Vertretungsmacht auch dann berufen, wenn der frühere Gesellschafter bei ihr im Angestelltenverhältnis tätig ist. Eine Haftung der Gesellschaft auf Grund Rechtsscheins könnte nur unter besonderen Umständen in Betracht kommen.

Aktenzeichen: IV ZR 303/55

Urteil des BGH vom 22. Februar 1956

OLG Köln

Verkündet
am 22. Februar 1956
Schorm, Justizangest.
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Kaufmanns Martin von den B. in A., B.
Str.

Beklagten und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. in

g e g e n

den Bauern Adolf S. in H., Post N.
(Niederbayern),

Kläger und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. in

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 15. Februar 1956 unter Mitwirkung
des Senatspräsidenten Schmidt, der Bundesrichter Raske,
Johannsen, Siemer und Wüstenberg

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Beklagten wird das Urteil
des 4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Köln
vom 2. August 1955 aufgehoben und die Sache zur
erneuten Verhandlung und Entscheidung, auch über
die Kosten der Revision, an das Berufungsgericht
zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

40

- 2 -

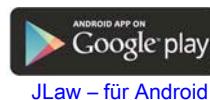
Tatbestand:

Der Kaufmann Viktor S [REDACTED] war der persönlich haftende Gesellschafter der Kommanditgesellschaft "Viktor S [REDACTED] und Co", die eine Holzgroßhandlung betrieb. Ende Juli 1951 wurde die Gesellschaft aufgelöst, und der Beklagte erwarb das Unternehmen mit dem Recht, die Firma mit oder ohne Beifügung eines das Nachfolgeverhältnis andeutenden Zusatzes fortzuführen. Es wurde wiederum eine Kommanditgesellschaft errichtet, die das Unternehmen ohne einen die Nachfolge kennzeichnenden Zusatz zur Firmenbezeichnung fortführte. Der einzige persönlich haftende Gesellschafter war der Beklagte; alleinige Kommanditistin mit einer Einlage von 1.000,- DM war die Ehefrau des S [REDACTED]. S [REDACTED] selbst war in dem Unternehmen als Einkäufer im Angestelltenverhältnis tätig und hauptsächlich mit der Vorbereitung und Abwicklung von Geschäften zwischen dem Unternehmen und bayerischen Holzlieferanten betraut. So schloß er am 19. Oktober 1951 für die Firma mit dem Kläger einen Holzkauf über etwa 500 fm Stammholz zu 110,- DM pro fm mit dem geschätzten Gesamtkaufpreis von 40.000,- DM ab. Der größte Teil dieses Holzes wurde von der Firma noch vor dem vollständigen Schlagen und Abfahren der Stämme an den Holzhändler Christen gegen Barzahlung von 40.000,- DM weiterverkauft. Der Betrag wurde am 31. Oktober 1951 für Rechnung der Kommanditgesellschaft von Christen an S [REDACTED] gezahlt und von diesem gegen Quittung sofort an den Kläger weitergegeben. An den folgenden Tagen führte S [REDACTED] für die Firma weitere Verhandlungen über einen Holzeinkauf mit einem Verwandten des Klägers, dem Bauern Strasser. Für dieses Geschäft benötigte er 11.000,- DM. Da St [REDACTED] Barzahlung forderte, unterrichtete S [REDACTED]

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

den Beklagten von dem beabsichtigten Kaufabschluß und erhielt von ihm am 2. November 1951 als Anzahlung hierfür 3.000,- DM. An demselben Tage erklärte S. dem Kläger, er brauche für den Holzeinkauf bei St. kurzfristig einen Betrag von 8.000,- DM, die binnen einer Woche mit 8.080,- DM zurückgezahlt werden sollten. Er erhielt darauf 3.000,- DM ohne Quittung im Hause des Klägers ausbezahlt. Dieser Betrag und die von dem Beklagten gegebenen 3.000,- DM wurden dazu verwendet, den Kaufpreis an St. zu entrichten. Das von St. erworbene Holz wurde alsbald von der Kommanditgesellschaft weiterverkauft, doch erhielt der Kläger die von ihm gezahlten 8.000,- DM nicht zurück. Von den Mitteln der Gesellschaft, die für die Rückzahlung dieses Betrages an den Kläger zur Verfügung standen, verwendete S. einen Teil für persönliche Zwecke. Später kam es zwischen S. und dem Beklagten zu Auseinandersetzungen, die die Entlassung des S. und die Auflösung der Kommanditgesellschaft zur Folge hatten. Der Beklagte führte seitdem das Unternehmen als Alleininhaber fort und firmierte nunmehr unter seinem eigenen Namen.

Vorher hatte der Kläger aus dem Holzkauf vom 19. Oktober 1951 insgesamt 323,69 fm an die Kommanditgesellschaft geliefert, wofür er einen Betrag von 35.605,90 DM in Rechnung gestellt hat. Von dem vereinbarten und gezahlten Kaufpreis von 40.000,- DM hat er den Darlehensbetrag in Höhe von 8.000,- DM abgezogen, so daß nach seiner Rechnung zu seinen Gunsten noch ein Betrag von $35.605,90 - 32.000,- = 3.605,90$ DM offen ist.

Der Kläger hat behauptet, er habe das Darlehen an Schreiber für die Firma des Beklagten und als deren Vertreter gegeben. S. sei auch mit Billigung des Be-

40
klagten so aufgetreten, daß seine Geschäftspartner ihn für einen Gesellschafter hätten halten müssen. Der Beklagte habe nach dem Bruche mit S [REDACTED] erklärt, die Lieferungen sollten über einen Wert von 32.000,- DM hinaus weitergehen, er, der Beklagte, werde für die volle Bezahlung einstehen. Er, der Kläger, habe den Beklagten wiederholt zur Zahlung aufgefordert, und dieser habe die Schuld mehrfach anerkannt und Bezahlung zugesichert, so zum 17. Dezember 1951.

Der Kläger hat beantragt, den Beklagten zu verurteilen, an ihn 3.605,90 DM nebst 6 % Zinsen seit dem 20. Dezember 1951 zu zahlen.

Der Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Gleichzeitig hat er Widerklage erhoben mit dem Antrag, den Kläger zu verurteilen, an ihn 4.394,10 DM nebst 11 % Zinsen seit dem 2. Januar 1952 zu zahlen.

Er hat vorgetragen, der Darlehensvertrag sei wegen Wuchers nichtig, da er mit einem Zinsversprechen von 80,- DM für 8.000,- DM auf eine Woche geschlossen worden sei. S [REDACTED] habe das Darlehen für sich persönlich erbeten und erhalten. Der Kläger habe damals gewußt, daß nicht Schreiber, sondern er, der Beklagte, Inhaber der Firma sei, so daß er das Darlehen ohne seine Genehmigung nur zu Lasten von S [REDACTED] habe geben können. Zur Zahlung der vom Kläger geforderten Beträge habe er, der Beklagte, sich nur unter der ausdrücklichen Bedingung bereit erklärt, daß die Darlehensschuld von S [REDACTED] getilgt werde. Da der Darlehensbetrag auf die Kaufsumme von 40.000,- DM nicht verrechnet werden könne, schulde ihm der Kläger noch die Differenz zwischen der gesamten Kaufsumme und dem Werte des gelieferten Holzes mit einem Restbetrage

von 4.394,10 DM. Mit der Zahlung befinde sich der Kläger seit dem 2. Januar 1952 in Verzug, da er durch ein Schreiben von diesem Tage zur Leistung aufgefordert worden sei. Das Unternehmen des Beklagten habe seit dem Beginn seiner geschäftlichen Tätigkeit mit Bankzinsen gearbeitet, die 11 % betragen.

Das Landgericht hat der Klage stattgegeben und die Widerklage abgewiesen; das Oberlandesgericht hat die Berufung des Beklagten zurückgewiesen.

Mit der Revision verfolgt der Beklagte seine im ersten Rechtszug gestellten Anträge weiter.

Der Kläger beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I. Der Streit der Parteien geht um den Betrag von 8000,- DM, den der Kläger dem Kaufmann S. am 2. November 1951 ausgehändigt hat. Der Kläger kann, wenn seine Behauptung richtig ist, es handele sich um eine Darlehensschuld, der Kommanditgesellschaft, für deren Verbindlichkeiten der Beklagte persönlich haftet, die von ihm eingeklagte Summe in Höhe von 3.605,90 DM als Teilbetrag des Darlehens von dem Beklagten zurückfordern (§ 607 BGB). Andererseits hat der Beklagte aus dem am 19. Oktober 1951 geschlossenen Kaufvertrag als Rechtsnachfolger der Kommanditgesellschaft gegen den Kläger einen Anspruch auf Rückzahlung des zuviel gezahlten Kaufpreises in Höhe von 4.594,10 DM, da er von dem Verkäufer trotz Leistung eines Kaufpreises von 40.000,- DM nur eine Gegenleistung im Werte von 35.605,90 DM erhielt und weitere Lieferungen,

wie dem unstreitigen Sachverhalt zu entnehmen ist, nach dem beiderseits erklärten Parteiwillen nicht mehr erfolgen sollten. Gegenüber dieser Schuld hat der Kläger mit dem Rest der seiner Angabe nach bestehenden Darlehensforderung aufgerechnet; so ist die von ihm dem Beklagten aufgemachte Rechnung zu deuten, wenn er selbst auch den sich aus dieser ergebenden Betrag als Restkaufpreis bezeichnet hat. Es ergibt sich daraus, daß entsprechend den Erkenntnissen der Vorinstanzen der Klage unter Abweisung der Widerklage stattzugeben ist, falls den Beklagten die Pflicht zur Rückzahlung des Darlehens trifft. Wenn dagegen der Beklagte, wie er behauptet, mit dem Darlehen nichts zu tun hat, so ist die Klage abzuweisen und der Widerklage stattzugeben. Dabei kann es in diesem Rechtszug dahingestellt bleiben, ob dem Kläger oder dem Widerkläger auch die jeweils geltend gemachten Zinsansprüche zuzuerkennen wären.

II. Die Angriffe der Revision gegen die Auffassung des Berufungsgerichts, der Beklagte sei bereits nach dem festgestellten Sachverhalt zur Rückzahlung des Darlehens verpflichtet, sind begründet.

1. Unrichtig ist allerdings die Auffassung des Beklagten, daß der Darlehensvertrag nach § 138 BGB nichtig sei. Wie in dem Berufungsurteil zutreffend ausgeführt wird, liegen die Voraussetzungen des Abs 2 dieser Vorschrift nicht vor, da der Kläger nicht die Notlage, den Leichtsinnsinn oder die Unerfahrenheit seines Geschäftsgegners ausgebeutet hat. Aber auch Sittenwidrigkeit nach Abs 1 ist nicht gegeben. Eine Vergütung von 80,- DM für die Überlassung eines Kapitals von 8000,- DM auf eine Woche ist zwar recht hoch, und es drängt sich der Gedanke auf, daß der Kläger bei dem Abschluß des Geschäfts

von einem nicht unerheblich über das normale Maß hinausgehenden Gewinnstreben geleitet worden sein könnte, zumal da er nach den Bekundungen der Ehefrau des Beklagten und des S [REDACTED] mit diesem die Durchführung weiterer Geldgeschäfte geplant haben soll. Aber darüber ist nichts festgestellt, und das allein würde den hier in Rede stehenden Darlehensvertrag nicht als unsittlich erscheinen lassen. In diesem war kein bestimmter Zinssatz vereinbart, sondern eine fixe Vergütung von 80,- DM, wobei allerdings mit der Rückzahlung des Kapitals nach einer Woche gerechnet wurde. Dafür, daß der Vertrag dahin auszulegen sei, bei späterer Rückzahlung solle eine sich dementsprechend fortlaufend erhöhende Zinsvergütung eingerichtet werden, bestehen keine Anhaltspunkte. Es handelt sich also nicht um ein Darlehen zu einem das Übliche weit übersteigenden Zinssatz, bei dem die Interessen der Allgemeinheit an einem geordneten Kreditwesen von den Beteiligten grob mißachtet werden und dem unter Umständen aus diesem Grunde die Anerkennung versagt werden müßte, sondern trotz etwa geplanter weiterer Geschäfte um einen auf Grund persönlicher Beziehungen abgeschlossenen Gelegenheitsvertrag mit beiderseits von vornherein begrenzten und übersehbaren Leistungen. Gegen diesen Vertrag ist deshalb nichts einzuwenden. Die Sachlage und daher auch die Rechtslage ist hier eine andere als in dem Fall, der einer am 15. Februar 1956 verkündeten Entscheidung des Senats - IV ZR 180/55 - zugrunde lag. Übrigens hat der Kläger die ausbedungene Vergütung selbst von dem Beklagten nicht verlangt.

2. Das Berufungsgericht ist in einer eingehenden Würdigung der im ersten Rechtszug durchgeführten Beweisaufnahme zu der Überzeugung gelangt, daß S [REDACTED] das Darlehen bei dem Kläger für die Kommanditgesellschaft

aufnahm, deren allein vertretungsberechtigter Gesellschafter der Beklagte war, und daß der Kläger dem S [REDACTED] das Darlehen für die Gesellschaft und deshalb gab, weil er annahm, daß die Vertretungsmacht des S [REDACTED] für die Firma auch die Befugnis zur Aufnahme von Darlehen umfaßt habe. Dabei hat das Berufungsgericht Bedenken gegen die Glaubwürdigkeit des als Zeugen vernommenen S [REDACTED] geäußert, der bekundet hatte, er habe damals den Kläger und dessen Schwester gefragt, ob sie ihm persönlich 8000,- DM leihen könnten, und er habe dabei von der Firma nichts gesagt. Wenn aber die Bekundung des Zeugen S [REDACTED] richtig sein sollte, so sei die Art der Bitte nach den gesamten Umständen, unter denen sie erfolgt sei, dahin aufzufassen gewesen, daß S [REDACTED] die Darlehenshingabe zwar für die von ihm vertretene Firma, aber als eine persönliche Gefälligkeit gewünscht habe. Das Berufungsgericht hat sich mit dieser Beurteilung der Aussage des Zeugen S [REDACTED], die es mit Recht nicht für sich, sondern im Zusammenhang mit den sonstigen Ergebnissen der Verhandlung und Beweisaufnahme geprüft hat, entgegen der Auffassung der Revision im Rahmen der ihm zustehenden Beweiswürdigung gehalten, und es war an ihr auch nicht dadurch gehindert, daß es den Zeugen nicht selbst vernommen hatte. Mit dem Hinweis des Beklagten darauf, daß der Kläger von S [REDACTED] keine Quittung gefordert und erhalten hatte, brauchte sich das Berufungsgericht nicht ausdrücklich auseinanderzusetzen (BGHZ 3, 162 [175]), ebensowenig mit irgendwelchen Bekundungen, die in einem Strafverfahren erfolgt sind, da derartige Aussagen auch im Wege des Urkundenbeweises nicht Gegenstand des vorliegenden Rechtsstreits geworden sind. Alle in diesem Zusammenhang erhobenen Rügen der Revision greifen daher ebenfalls nicht durch.

3. Rechtlich nicht zu beanstanden ist ferner die Auffassung des Berufungsgerichts, daß S [REDACTED] als Handlungsbevollmächtigter zur Aufnahme von Darlehen für die von ihm vertretene Firma mangels einer ihm dafür besonders erteilten Befugnis nicht berechtigt war (§ 54 Abs 2 HGB). Auch eine hier für den Einzelfall im voraus erteilte stillschweigende Ermächtigung dazu seitens des Beklagten hat das Berufungsgericht nicht festzustellen vermocht.

4. Nach der Ansicht des Berufungsgerichts ergibt sich die Haftung des Beklagten aus dem Gesichtspunkt der Vollmacht kraft Rechtsscheins. Die Beweisaufnahme habe ergeben, daß S [REDACTED] nicht nur als Holzeinkäufer in dem begrenzten Rahmen eines Angestelltenverhältnisses aufgetreten sei, sondern namens der Firma Viktor S [REDACTED] und Co mit größeren Unternehmen über Holzkäufe verhandelt und Abschlüsse vorgenommen habe in einer Weise, die ihn als geschäftsführungsberechtigten Gesellschafter h. be erscheinen lassen. Der Beklagte habe erkennen müssen, in welchem Umfang und in welcher Weise S [REDACTED] für die Firma im Handelsverkehr aufgetreten sei. Wenn er nicht dagegen eingeschritten sei, sondern ein solches Verhalten geduldet habe, so müsse er das im Interesse der Rechtssicherheit gegen sich gelten lassen, wie wenn S [REDACTED] mit entsprechender Vollmacht versehen gewesen wäre. Dem könne nicht entgegengehalten werden, daß S [REDACTED] nicht als Gesellschafter im Handelsregister eingetragen gewesen sei. Entscheidend sei, ob der jeweilige Geschäftspartner nach Treu und Glauben und der Verkehrssitte habe annehmen dürfen, daß der Vertretene das Verhalten des Vertreters gekannt und geduldet habe. Das sei hier der Fall. Der Kläger habe angesichts der umfassenden geschäftlichen Tätigkeit, die

40

S [REDACTED] in Verbindung mit den Vertragsabschlüssen mit dem Kläger und dem Holzhändler C [REDACTED] entwickelt habe, nicht annehmen können, daß die Vollmacht des S [REDACTED], für die Gesellschaft zu handeln, beschränkt gewesen sei, und er habe davon ausgehen können, daß der Beklagte das Verhalten des S [REDACTED] gekannt habe. Das Berufungsgericht weist in diesem Zusammenhang darauf hin, daß das Unternehmen, für das S [REDACTED] handelte, ohne jeden das Nachfolgeverhältnis kennzeichnenden Zusatz noch die Firma "Viktor S [REDACTED] und Co" geführt habe. Der Kläger habe deshalb, so fährt das Urteil fort, auf den Rechtsschein einer Vollmacht vertrauen dürfen, die auch die Befugnis zur Aufnahme von Darlehen mit umfaßt habe. Demgegenüber könne der Beklagte nicht geltend machen, daß der Kläger die Gesellschaftsverhältnisse gekannt habe, denn daß ihm noch vor dem Darlehensgeschäft eine entsprechende Mitteilung gemacht worden sei, habe die im ersten Rechtszug durchgeführte Beweisaufnahme nicht bestätigt.

Diesen Ausführungen muß, wenn sie auch den bestehenden grundsätzlichen Unterschied nicht klar hervortreten lassen, entnommen werden, daß Ausgangspunkt für die Entscheidung des Berufungsgerichts die Annahme gewesen ist, der Kläger habe S [REDACTED] nicht für eine Person gehalten, die von dem Beklagten als dem vertretungsberechtigten Gesellschafter der Kommanditgesellschaft zum Abschluß von Geschäften für sie bevollmächtigt worden war, sondern für einen vertretungsberechtigten Gesellschafter selbst, vielleicht neben dem Beklagten als zweitem Gesellschafter. Es kommen dann nicht, wie das Berufungsgericht annimmt, die für die Anscheinsvollmacht entwickelten Rechtsgrundsätze (BGHZ 5, 111 [116]; BGH LM § 167 BGB Er 4, § 157 [Ga] BGB Nr 3) zur Anwendung; sie wären nur maßgebend, wenn der Kläger S [REDACTED] als

einen vom eigentlichen Geschäftsinhaber bevollmächtigten Vertreter angesehen hätte. Nicht weiter führt auch der Rechtssatz, daß derjenige, der im Geschäftsverkehr den Anschein erweckt, er sei persönlich haftender Gesellschafter einer Handelsgesellschaft, für Verbindlichkeiten aus Geschäften haftet, die ein Dritter im Vertrauen auf diesen Rechtsschein abgeschlossen hat (BGHZ 17, 13 17). Es fragt sich hier vielmehr, ob die Kommanditgesellschaft selbst das Auftreten des S [REDACTED], weil er dem Kläger als ein vertretungsberechtigter Gesellschafter erschien, gegen sich gelten lassen mußte.

Das ist nach den bisherigen Feststellungen des Berufungsgerichts zu verneinen. Wenn auch auf die Akten des Registergerichts über die Firma Viktor S [REDACTED] und Co in dem Tatbestand des Berufungsurteils nicht Bezug genommen ist, so kann mangels eines entgegenstehenden Parteivortrages doch davon ausgegangen werden, daß die Auflösung der Kommanditgesellschaft Viktor S [REDACTED] und Co, deren persönlich haftender Gesellschafter der Kaufmann Viktor S [REDACTED] war, und der Übergang des Geschäfts auf die unter derselben Firma geführte Kommanditgesellschaft mit dem Beklagten als alleinigem persönlich haftenden Gesellschafter ordnungsgemäß im Handelsregister eingetragen und bekanntgemacht war. Aus dem Handelsregister ging mithin hervor, daß der Beklagte der einzige persönlich haftende und als solcher vertretungsberechtigte Gesellschafter der Kommanditgesellschaft war. Es mag auf sich beruhen, ob allein schon deshalb jeder Dritte nach Maßgabe des § 15 Abs 2 HGB gegen sich gelten lassen mußte, daß weitere vertretungsberechtigte Gesellschafter nicht vorhanden waren. Hier ergab das Handelsregister außer der Person des jetzigen

vertretungsberechtigten Gesellschafters außerdem, daß die frühere Kommanditgesellschaft, die dieselbe Firma wie die jetzige führte, erloschen war und daß deren vertretungsberechtigter Gesellschafter der neuen als solcher nicht mehr angehörte, daß also gleichsam seine Vertretungsbefugnis für das diese Firma führende Unternehmen erloschen war. Darauf konnte sich die Gesellschaft gegenüber einem Dritten entsprechend § 15 Abs 2 HGB berufen. Dafür, daß der Kläger die danach erheblichen Eintragungen im Handelsregister nicht zu kennen brauchte, ist nichts dargetan; auch als Nichtkaufmann oblag ihm eine entsprechende Prüfungspflicht, sofern er sich auf Geschäfte mit dem für die Kommanditgesellschaft auftretenden S. [REDACTED] einließ, mochte auch noch dessen Name in der Firma der Gesellschaft enthalten sein.

Auf einen entgegen den Eintragungen im Handelsregister bestehenden Rechtsschein kann der Kläger hier nach Lage der Umstände seinen Anspruch aus dem Darlehensvertrag gegen die Gesellschaft und den Beklagten nicht stützen. Die Rechtsprechung und das Schrifttum haben allerdings in gewissen Fällen auch gegenüber einer Handelsgesellschaft die Berufung auf einen von den Eintragungen im Register abweichenden Rechtsschein zugelassen, so etwa wenn eine Gesellschaft, für die die Gesamtvertretung eingetragen ist, in tatsächlicher Übung und Duldung der Einzelvertretung den Eindruck erweckt hat, daß diese wieder eingeführt worden sei (RGZ 5, 16 [17]; RG Recht 1923 Nr 677; Staub HGB 14. Aufl § 125 Anm 10, 27; RGRK HGB 2. Aufl § 125 Anm 20; Schlegelberger HGB § 125 Anm 29), oder wenn stille Gesellschafter einer offenen Handelsgesellschaft mit Billigung der persönlich haftenden Gesellschafter all-

gemein nach außen hin als Mitinhaber des Geschäfts aufgetreten sind (AGZ 31, 33 397). Es wäre deshalb nicht ausgeschlossen, daß der Beklagte es gegen sich gelten lassen müßte, wenn er geduldet hätte, daß S. [REDACTED] sich allgemein als Inhaber oder Mitinhaber des Geschäfts ausgab oder wiederholt so ungewöhnliche Geschäfte wie Darlehensaufnahmen, die regelmäßig einem Geschäftsinhaber vorbehalten sind, abschloß. Dafür aber ist bisher nichts dargetan, und die Frage braucht deshalb nicht entschieden zu werden. Die Befugnis des S. [REDACTED], Holzeinkäufe und -verkäufe auch zu erheblichen Beträgen vorzunehmen und dafür Zahlungen zu leisten und entgegenzunehmen, begründete jedenfalls noch nicht einen zu den Eintragungen im Handelsregister im Widerspruch stehenden, vom Beklagten zu verantwortenden Rechtsschein dahin, daß S. [REDACTED] noch Inhaber oder Mitinhaber des Geschäfts und deshalb zur Aufnahme von Darlehen für dieses berechtigt sei oder etwa dazu, sich den für die Firma gezahlten Kaufpreis zwecks anderweiter Verwendung des Betrages zurückgeben zu lassen. Auf den Gesichtspunkt des Rechtsscheins kann hier deshalb die Haftung des Beklagten für das Darlehen nicht gegründet werden.

Übrigens würde auch dann, wenn der Kläger angenommen hätte, S. [REDACTED] sei vom Beklagten zur Aufnahme des Darlehens bevollmächtigt worden, nach den Grundsätzen der Anscheinsvollmacht ebenfalls schwerlich eine Haftung der Kommanditgesellschaft eingetreten sein, denn die bestehende Vollmacht des S. [REDACTED] zum An- und Weiterverkauf von Holz und zur Leistung und Entgegennahme der entsprechenden Zahlungen konnte dem Kläger noch keinen Anlaß geben, an eine darüber hinausgehende Bevollmächtigung des S. [REDACTED] zu glauben, und es ist auch nicht

ersichtlich, daß der Beklagte bei pflichtgemäßer Sorgfalt den Abschluß von Darlehensgeschäften der hier in Rede stehenden Art durch S [REDACTED], die sich von den Holz-An- und -Verkäufen erheblich unterschieden, hätte voraussehen und verhindern können.

Infolgedessen braucht nicht näher darauf eingegangen zu werden, daß das Berufungsgericht in diesem Zusammenhang anscheinend auch die Beweislast verkannt hat. Doch sei darauf hingewiesen, daß der Kläger, wenn eine Haftung wegen Rechtsscheins in Betracht käme, deren Voraussetzungen in vollem Umfang nachweisen müßte. Es würde demnach nicht genügen, daß die Beweisaufnahme seine von dem Beklagten behauptete Kenntnis der Vertretungsverhältnisse nicht bestätigt hat, vielmehr hätte der Kläger den Beweis für seine Unkenntnis sowie dafür zu führen, daß der Rechtsschein für sein rechtsgeschäftliches Handeln bestimmend war (BGHZ 17, 13 [197]).

5. Für die Entscheidung kommt es mithin darauf an, ob der Beklagte die Aufnahme des Darlehens nachträglich für die Kommanditgesellschaft gegenüber dem Kläger oder S [REDACTED] genehmigt hat (§§ 177, 182 Abs 1 BGB). Eine abschließende Beurteilung dieser Frage gestattet das angefochtene Urteil jedoch nicht. Wenn die in ihm hierzu enthaltenen Ausführungen auch darauf hindeuten, daß das Berufungsgericht die Frage bejahen wollte, so sind die in dieser Hinsicht getroffenen tatsächlichen Feststellungen doch zu unbestimmt und ungenau, als daß daraufhin das Revisionsgericht eine dem Beklagten ungünstige Entscheidung erlassen könnte.

Es brauchte nicht notwendig eine Genehmigung des Darlehensvertrages darzustellen, daß der Beklagte von

dem Zeugen S [REDACTED] verlangte, er solle das aufgenommene Darlehen an den Kläger zurückzahlen, und daß er ihm die dafür erforderlichen Mittel zur Verfügung stellte, nachdem mit der Darlehensvaluta Schulden der Kommanditgesellschaft aus dem für diese verbindlichen Holzkauf mit St [REDACTED] getilgt worden waren. Andererseits konnte das Berufungsgericht, wie es das getan hat, die Erklärung des Beklagten an S [REDACTED], er wolle mit dem Geschäft nichts zu tun haben, in Verbindung mit seinem gesamten sonstigen Verhalten dahin auslegen, daß sie nur die internen Beziehungen zwischen beiden betraf und noch keine Verweigerung der Genehmigung bedeutete. Wenn der Darlehensvertrag für die Kommanditgesellschaft und für den Beklagten nach § 177 BGB verbindlich sein sollte, hätte jedoch eindeutig festgestellt werden müssen, daß und wodurch der Beklagte den Vertrag genehmigte. Dabei würde eine Genehmigung nicht mehr in Betracht kommen, falls der Beklagte sie vorher durch eine entgegengesetzte Erklärung bereits verweigert hatte; sofern dagegen der Kläger den Beklagten zur Erklärung über die Genehmigung aufgefordert hätte, wäre der Absatz 2 Satz 1 des § 177 BGB zu beachten. Die Genehmigung konnte unter Umständen stillschweigend erfolgen. Ob etwa das gesamte Verhalten, das der Beklagte gegenüber dem Kläger oder dem Zeugen S [REDACTED] im Zusammenhang mit dem Holzkauf bei St [REDACTED] zeigte, als Genehmigung der Darlehensaufnahme aufzufassen war, was möglich ist, kann nur auf Grund einer umfassenden tatsächlichen Würdigung des Sachverhalts beurteilt werden. Allein diese gestattet auch eine Entscheidung der Frage, ob es eine Genehmigung der Darlehensaufnahme darstellte, wenn der Beklagte nicht bei seinem ersten danach erfolgten Zusammentreffen mit dem Kläger deutlich herausstellte, daß er eine

Haftung für das Darlehen ablehne. Eine Genehmigung könnte schließlich in der von dem Berufungsgericht festgestellten Äußerung des Beklagten liegen, der Kläger möge weiteres Holz liefern, da er, der Beklagte, für diese paar tausend Mark doch gut sei. Eine solche Äußerung erscheint kaum verständlich, wenn der Beklagte sich nicht als für das Darlehen haftbar bezeichnen wollte, denn falls er glaubte, daß ihn das Darlehen nichts angehe, mußte er folgerichtig annehmen, daß er ohne weiteres auf Grund der erfolgten Kaufpreiszahlung von 40.000,- DM die Lieferung des Holzes verlangen konnte, ohne daß der Kläger wegen seiner Darlehensforderung mit der Lieferung zurückhalten durfte. Das Berufungsgericht hat jedoch nicht festgestellt, wann der Beklagte eine derartige Äußerung tat, und es läßt sich auf Grund des festgestellten Sachverhalts nicht ohne weiteres ausschließen, daß sie erst fiel, nachdem der Beklagte bei einer anderen Gelegenheit durch die Erklärung, daß er sich durch das Geschäft nicht gebunden fühle, die Genehmigung verweigert hatte. Schon aus diesem Grunde reichen auch insoweit die bisherigen Feststellungen des Berufungsgerichts nicht hin, um eine Genehmigung des Darlehensvertrages seitens des Beklagten anzunehmen.

Das angefochtene Urteil mußte daher aufgehoben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Oberlandesgericht zurückverwiesen werden, ohne daß auf die sonstigen Rügen der Revision eingegangen zu werden brauchte. Das Berufungsgericht wird die Frage der Genehmigung in tatsächlicher Richtung eingehend zu prüfen haben, sofern die Verhandlung im übrigen wiederum denselben Sachverhalt ergibt und die Entscheidung des-

halb von dieser Frage abhängt.

Schmidt	Raske	Johannsen	Siemer.	Wüstenberg
---------	-------	-----------	---------	------------